

Zuschlagskriterien

Bewertung der Angebote im Verfahren: 26_9252 Odorieranlagen

1 Kriterien der Bewertung

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgt auf der Grundlage der finalen Angebote.

Das Einhalten der fachlichen Anforderungen des Vertrags ist Mindestkriterium. Angebote werden ausgeschlossen, wenn die Anforderungen des Vertrags nicht eingehalten sind.

Das Bewertungskriterium ist zu 100% der Angebotsgesamtpreis.

Das Angebot mit dem günstigsten Angebotsgesamtpreis gilt als das wirtschaftlich günstigste Angebot i.S.d. § 52 Abs. 1 SektVO.

Die Rangfolge des Zuschlags ergibt sich aus Differenz des wirtschaftlichen Angebotes zum nächstplatziertem Angebot.

2 Bewertungsverfahren

2.1 Bewertung der Angebotspreise

Die eingegangenen Angebote werden nach ihrem Gesamtangebotspreis in eine Rangfolge gebracht.

Im Preisblatt sind alle möglichen Arbeiten (Leistungspositionen) mit ihrer geplanten Menge aufgeführt. Die Menge kann sich gemäß vertraglicher Regelung ändern, bewertet werden aber die geplanten Mengen.

Der Gesamtangebotspreis des Bieters ermitteln sich wie folgt:

Addition aller Produkte aus Summe der Mengen je Leistungsposition und Einzelpreis (EP) gemäß Anlage 5 Preisblatt.